

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 8

Antrag
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 25. April 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Beschluß
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
über die Verlängerung der Wahlperiode der Schöffen der
Kreisgerichte und Mitglieder der Schiedskommissionen
vom

1. Die Wahlperiode der Schöffen der Kreisgerichte wird verlängert. Sie endet drei Monate nach dem Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Die Wahlperiode der Mitglieder der Schiedskommissionen wird verlängert. Sie endet mit dem Inkrafttreten eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

Begründung zur Drucksache Nr. 8

Die Schöffen der Kreisgerichte und die Mitglieder der Schiedskommissionen sind im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen am 7. Mai 1989 für die Dauer der Wahlperiode dieser Volksvertretungen gewählt worden. Ihre Wahlperiode läuft mit den Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 6. Mai 1990 ab (§ 46 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz, § 11 Abs. 1 Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte). Es bedarf der Verlängerung ihrer Wahlperiode, um die Teilnahme dieser Bürger an der Rechtsprechung über den 6. Mai 1990 hinaus zu legitimieren. Geschieht das nicht, kommt die Rechtsprechung bei den Kreisgerichten auf allen Rechtsgebieten zum Erliegen.

Es ist vorgesehen, in einem Richtergesetz wesentliche Regelungen zur Rechtsstellung der Berufsrichter und der ehrenamtlichen Richter der staatlichen Gerichte zu verankern. Die Wahl der Schöffen der Kreisgerichte muß in diesem Zusammenhang neu geregelt werden und sollte auf der Grundlage dieses Gesetzes innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten erfolgen. Die Frist von drei Monaten wird benötigt, um die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten.

Im Rahmen der Rechtsangleichung ist über den Fortbestand der Schiedskommissionen als gesellschaftliche Gerichte zu entscheiden. Diese Entscheidung wird in einem neuen Gerichtsverfassungsgesetz zu treffen sein. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sollten die Schiedskommissionen im Interesse der Gewährleistung des Rechtsschutzes der Bürger ihre Arbeit in der bisherigen Zusammensetzung fortführen. Dazu bedarf es der Verlängerung der Wahlperiode ihrer Mitglieder.